



GANZTÄGIGE SCHULFORMEN
Bildungsinvestitionsgesetz

Einreichfrist: 15.10.2021

**Antrag auf Gewährung von Förderungs-
mitteln für Personalmaßnahmen im
Rahmen der Ferienbetreuung für
das Schuljahr 2020/2021**

Antragsteller (Schulerhalter bzw. Rechtsträger)

Schulkennzahl	
Schule je ein Ansuchen pro Schulstandort	
Schulerhalter (Gemeinde oder Verein inkl. ZVR-Nummer)	
Öffnungszeiten (Beginn und Ende)	
Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler in der Ferienbetreuung	
Anzahl der betreuten Gruppen	
Zeitraum der Ferienbetreuung	
Personalkosten für Ferienbetreuung	
Vollbeschäftigtenäquivalent (VBÄ)	

**Voraussetzungen für die Gewährung von Mitteln für die Ferienbetreuung entsprechend der
Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz:**

- Die Verwendung von qualifiziertem Personal
- Ein Richtwert für die Gruppengröße von 15, bei sonstigem Nichtzustandekommen ab 12, bis zu 25 Schülerinnen und Schüler
- Bedarfsgerechte Öffnungszeiten an allen Werktagen, an denen ein entsprechender Bedarf besteht, von 8:00 bis 16:00 Uhr und darüber hinaus bei Bedarf bis 18:00 Uhr
- Die Bewilligung zur Führung einer ganztägigen Schulform

Erforderliche Unterlagen:

Aufstellung über die Personalkosten der Ferienbetreuung inkl. Zahlungsnachweise
Aufstellung aller Ferienwochen mit Schülerinnen und Schüler und Gruppen

Überweisung des Zuschusses an

Bankverbindung des Schulerhalters	Bankinstitut: Kontoinhaber/in: IBAN:
--------------------------------------	--

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

Je Gruppe ist ein Höchstbetrag von 6.500 Euro für 12 Wochen festgelegt (542 Euro pro Woche), höchstens jedoch die tatsächlich angefallenen Personalkosten.

Der Schulerhalter der erklärt bzw. verpflichtet sich, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“*) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus den Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz ergebenden Bedingungen für die Gewährung von Mitteln einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- bei der Durchführung des Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten;
- einer gemäß Punkt 8.3. in Verbindung mit Punkt 2.4. der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen und erklärt, dass keine Förderungsaußschließungsgründe gemäß dieser Richtlinien vorliegen.

Ort, Datum

**Unterschrift des Schulerhalters
bzw. des Rechtsträgers**

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, in der Fassung der 3. Änderung, FinD-2015-183400/115, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 3. Juni 2019, Folge 12/2019 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter: www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen

Rückfragen:

Bildungsdirektion Oberösterreich
Referat Präs/3b, Maria Murcko
Tel.: (+43 732) 77 20-116 93; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87;
E-Mail: bd-ooe.post@bildung-ooe.gv.at

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage der Bildungsdirektion unter Datenschutzerklärung:
<https://www.bildung-ooe.gv.at/>